

Tarifermäßigungen

gültig ab 1. August 2010

**gültig ab
01.08.2010**



§ 1 Geltungsbereich

Ermäßigungen auf Schulgeld sind nur gemäß den nachfolgenden Bestimmungen möglich und gelten nur für Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in Frankfurt am Main

§ 2 Jugendtarif

Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhält ein/e Schüler/in automatisch (ohne Nachweis) den Jugendtarif. Vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr ist zur Erlangung des Jugendtarifs die Vorlage eines/r gültigen Ausbildungsnachweises, -Studienbescheinigung oder -Wehr- bzw. Zivildienstbescheinigung erforderlich. Entfällt der für die Ermäßigung maßgebliche Grund, endet auch der Ermäßigungsanspruch. Die Musikschule ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Nach Vollendung des 25. Lebensjahrs erfolgt der Wechsel in den Erwachsenentarif.

§ 3 Geschwisterermäßigung

Auf die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen erhält das 2., 3., 4. Kind einer Familie automatisch eine Geschwisterermäßigung von 10%, 20%, 30% etc.
Das teuerste Fach steht dabei an erster Stelle, erhält also keine Ermäßigung. Dann folgt das zweit teuerste mit 10%, das dritte mit 20% usw.

§ 4 Ermäßigung aus sozialen Gründen

1. Bezieher/innen von Arbeitslosengeld, Leistungen nach Hartz IV und SGB II sowie Frankfurt-Pass-Inhaber/innen wird auf Antrag eine Ermäßigung in Höhe von 50 % des Schulgeldes gewährt.
2. Die Ermäßigung des Unterrichtsentgeltes wird nur für den Zeitraum gewährt, für den die o. g. Leistungen in dem vorgelegten Bescheid bewilligt werden, bzw. für den Zeitraum der Gültigkeit des Frankfurt-Passes.
3. Entfällt der für die Ermäßigung maßgebliche Grund, endet auch der Ermäßigungsanspruch. Die Musikschule ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
4. Der zu zahlende, ermäßigte Betrag wird auf volle Euro aufgerundet.

§ 5 Ausschluss

1. Auf die Gebühren für die Anmietung von Musikinstrumenten oder sonstige Leistungen der Musikschule ist keine Ermäßigung möglich.
2. Wird Ermäßigung nach §4 gewährt, entfällt die Ermäßigung nach §3.
3. Anspruch auf Gewährung einer Ermäßigung besteht erst mit Beginn des Monats der Vorlage entsprechender Nachweise, die zur Ermäßigung berechtigten in der Musikschulverwaltung. Ein über den laufenden Monat hinausgehender rückwirkender Anspruch ist ausgeschlossen.

Die Tarifermäßigungen treten am 1. August 2010 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Tarifermäßigungen vom 1. April 2004 außer Kraft.

Frankfurt am Main, 16. April 2010
Der Vorstand